

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 13

Artikel: Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern. Einverstanden. Die „päd. Monatschr.“ widmet dem plumpen Griff des Hrn. Segesser in's Leben der Luzern'schen Volksschule mehr Zeit und Kraftaufwand, als ihm gebührt. Indessen sind wir vollkommen einverstanden, wenn sie von jenem Vorkämpfer des Rückschritts sagt: „er sehnt sich zurück nach den Fleischtöpfen Egyptens, wo Junker und Jesuiten regierten und das Volk eine leidende und zahlende Masse bildete, welche eines entwickelnden Unterrichtes entbehren konnte. Wenn das Schulwesen zur Blüthe gelangt, so ist das nicht allein Verdienst der Regierung oder der Behörden, sondern eben so sehr des Volkes selbst. Alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse sind nutzlos und verloren, wenn sie nicht einen entsprechenden Boden finden, wenn ihnen das Volk nicht mit einem empfänglichen Herzen entgegen kommt. Das ist aber eben in Luzern der Fall; die trefflichen Anordnungen der Oberbehörden (Gr. Rath, Regierungsrath, Erziehungsrath, Kantonschulinspektorat) finden willige und dem Fortschritt ergebene Unterbehörden (Pfarrer, Schulkommissäre), treue und gebildete Lehrer, opferbereite Eltern und eine leistungsfähige, wohlbegabte Jugend; so kann denn von keiner Selbstüberhebung die Rede sein. Jeder Theil erfüllt die ihm auferlegte Pflicht und die Oberaufsichtsbehörde spricht dieß einfach anerkennend aus.“

„Eine durchaus neue Entdeckung ist es, wenn Hr. Segesser findet, „das allgemeine Urtheil sei nirgends so kompetent, wie gerade im Volksschulwesen.““ Das soll wohl heißen, bei keiner andern Staatseinrichtung sei das allgemeine Wohl so sehr betheiligigt wie beim Volksschulwesen. Betheiligigt sein und kompetent sein sind aber zweierlei Dinge. Wir glauben im Gegentheil, zur Beurtheilung des Volksschulwesens seien nur wenige Menschen kompetent.“

Aargau. Friedberg. Eine zu Anfang dieses Jahres in Lenzburg veranstaltete Sammlung von Liebesgaben für die Erziehungsanstalt armer Mädchen auf Friedberg bei Seengen hat die schöne Summe von Fr. 386. 70 abgeworfen, welche an die Verwaltung der Anstalt versendet wurde. Der Regierungsrath hat die Erziehungsdirektion mit der entsprechenden Fürsorge für die Anstalt betraut.

Schwyz. In Schwyz hat Hr. Kommissär Tschümperlin in Folge Uebernahme des bischöflichen Kommissariats die Entlassung als Schulinspektor eingereicht. Der Erziehungsrath hat darauf eine Kommission mit Begutachtung der Frage bestellt, ob das Inspektorat in bisheriger oder in veränderter Weise zu besetzen sei.

Thurgau. Der Große Rath schritt über eine Bittschrift mit 3924 Unterschriften, welche sich über die Aufhebung allzu kleiner katholischer Schul-